PATIENTENINFORMATION FÜR PRIVATPATIENTEN

Warum erhalten Sie zwei Rechnungen?

Hybrid-DRG und wahlärztliche Leistungen

GÜLTIG SEIT 01.01.2025
Der hier erläuterte Abrechnungsmodus gilt seit dem 1. Januar 2025.

Wann wird eine Hybrid-DRG berechnet?

Ob eine Hybrid-DRG zur Anwendung kommt, hängt von der Art der Untersuchung (Untersuchungsmodalität) beziehungsweise des Eingriffs und von der Diagnose ab. Die Zuordnung erfolgt fallbezogen anhand der Behandlungsdaten.

Sie erhalten zwei getrennte Rechnungen

Wenn die Voraussetzungen für eine Hybrid-DRG erfüllt sind und Sie wahlärztliche Leistungen vereinbart haben, erfolgt die Abrechnung in zwei Teilen:

HYBRID-DRG Rechnung des Krankenhauses	GOÄ Gesonderte Arztrechnung
Fallpauschale für die allgemeinen Krankenhausleistungen rund um die Untersuchung oder den Eingriff.	Rechnung für die persönlich vereinbarte wahlärztliche Behandlung nach der Gebührenordnung für Ärzte.

Voraussetzung für die GOÄ-Rechnung ist eine vor der Behandlung abgeschlossene Wahlleistungsvereinbarung.

Zwei Rechnungen - keine Doppelberechnung

Hybrid-DRG: allgemeine Krankenhausleistungen.

GOÄ-Rechnung: zusätzlich vereinbarte wahlärztliche Behandlung.

Die beiden Rechnungen betreffen damit unterschiedliche Leistungen.

Was ist zu tun?

Bitte reichen Sie beide Rechnungen bei Ihrer privaten Krankenversicherung und gegebenenfalls bei Ihrer Beihilfestelle ein. Die Erstattung richtet sich nach Ihrem Versicherungsvertrag.

Grundlagen: Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2025; § 115f SGB V; § 17 KHEntgG; GOÄ. Maßgeblich sind die konkrete Behandlung, die Wahlleistungsvereinbarung und der Versicherungsvertrag. Stand: 26.08.2026.